

Zur Rechtssicherheit bei der Auswahl sanitärer Installationsmaterialien

Mit Datum 10.4.2015 wurde im Bundesanzeiger die "Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser" bekannt gemacht. Diese nimmt doch starken Einfluss auf die Auswahl der richtigen Produkte. Welche Auswirkungen und Verantwortungen sich dadurch ergeben, haben die beiden Experten Thomas Herrig, Rechtsanwalt in Berlin, und Dr. Peter Arens, Leiter Produktmanagement bei der SCHELL GmbH & Co. KG Armaturentechnologie in Olpe, diskutiert.

In § 17 der novellierten Trinkwasserverordnung 2001 wird beschrieben, dass Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Trinkwasserinstallationen eingesetzt werden und im Kontakt mit Trinkwasser stehen, nicht

- den vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern.
- den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder
- Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben dürfen, die größer sind als dies bei der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) unvermeidbar ist.

Das setzt voraus, dass Planer und Fachhandwerker sicherstellen, dass nur Produkte zum Einsatz kommen, die diesen Anforderungen gerecht werden. Denn sie sind die Fachleute, die das bewerten können – die Auftraggeber als "Laien" dürfen davon ausgehen, dass ihnen das Richtige angeboten wird.

Nun hat das Umweltbundesamt (UBA) aus diesem zuvor genannten § 17 die Aufgabe erhalten, Prüf- und Bewertungssysteme zu entwickeln, mit denen die hygienische Eignung der Werkstoffe und Materialien zu kategorisieren sind. Die Ergebnisse werden in so genannten "Positivlisten" zusammengefasst.

Das UBA hat jetzt eine solche Liste als "Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser" im Bundesanzeiger veröffentlicht (Veröffentlichungsdatum 10.4.2015). Weitere für zementgebundene Werkstoffe, organische Werkstoffe und Elastomere werden folgen.

Arens: Herr Herrig, was bedeutet das für den Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Trinkwasseranlage nach TrinkwV 2001, aber auch für den Planer und Installateur?



Seit Generationen vertrauen Installateure auf das Know-how von Europas Marktführer rund um Eckventiltechnik: Schell. Das Unternehmen verwendet dafür ausschließlich Materialien, die ihre trinkwasserhygienische Eignung unter Beweis gestellt haben und im harten Praxiseinsatz langlebig sind.

Herrig: Ganz klar ist, dass sich die Beteiligten mit der Auswahl des Materials, welches bei Neuerrichtung und Instandhaltung (auch Umbau) in der Trinkwasserinstallation zum Einsatz kommen soll, allgemein und mit der jetzt veröffentlichten UBA-Positivliste speziell – trotz Übergangsfrist – schon jetzt beschäftigen müssen.

Verantwortlich für die fachgerechte Materialauswahl ist in der TrinkwV primär der so genannte USI (Unternehmer und sonstiger Inhaber einer Anlage zur Verteilung von Trinkwasser), also der Betreiber der Trinkwasserinstallation. Er hat gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 TrinkwV dafür zu sorgen, dass bei Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien Verwendung finden, die den Anforderungen des § 17 Abs. 2 TrinkwV und der UBA-Positivliste entsprechen.

Planer und Installateur sind jedoch als Fachleute juristisch für die Materialauswahl verantwortlich, nämlich nach Abschluss des jeweiligen Werkvertrags bis zur Abnahme und auch noch in der Gewährleistungsphase. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber durch Planung und Installation eine Leistung (Werk = Trinkwasserinstallation) erhält, das den vertraglichen Festlegungen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht sowie mindestens die anerkannten Regeln der Technik einhält.

Ein Werkvertrag enthält aber auch so genannte Nebenpflichten, die vom Planer und Installateur einzuhalten sind. Dazu gehören unter anderem Aufklärungs- und Hinweispflichten. Bezogen auf die UBA-Positivliste bedeutet das, dass der Auftraggeber (der spätere potentielle Betreiber) über die Auswirkungen der Positivliste aufzuklären und darauf hinzuweisen ist, dass diese nach einer zweijährigen Übergangsfrist verbindlich wird. Hier ist Planern und Installateuren aus gewährleistungsrechtlichen Gründen dringend zu empfehlen, den Auftraggeber dahin zu bewegen, nur



Dr. Peter Arens, Leiter Produktmanagement SCHELL GmbH & Co. KG, Olpe



Thomas Herrig, Rechtsanwalt für Bau- und Architektenrecht HERRIG Rechtsanwälte und Notar, Berlin

Materialien zu verwenden, die der UBA-Positivliste entsprechen. Dies hat mit der von der Rechtsprechung festgelegten Erfolgshaftung von Planer und Installateur zu tun. Werkvertraglich haften beide dafür, dass die von ihnen erbrachte Planungsoder Installationsleistung sowohl zum Zeitpunkt der Abnahme den gesetzlichen als auch den technischen Regeln entspricht und diese Mangelfreiheit auch während Gewährleistungsphase bestehen bleibt. Planer und Installateur haften also dafür, dass die Werkleistung während der Gewährleistungsphase auch bei Änderung von gesetzlichen Bestimmungen und der Änderung technischer Regeln mangelfrei

Dabei hängt der Umfang der Haftung sicherlich davon ab, ob Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder technischer Regeln schon zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. Abnahme vorhersehbar waren. Bezüglich der aufgrund der UBA-Positivliste bei der Materialauswahl einzuhaltenden Kriterien besteht an der Vorhersehbarkeit der Verbindlichkeit wohl

kein Zweifel. Mit Verkündung der Liste im Bundesanzeiger am 10.4.2015 beginnt die zweijährige Übergangsfrist, so dass die UBA-Positivliste am 10.4.2017 verbindlich ist. Für alle Planungs- oder Installationsprojekte, die sich jetzt in der so genannten Vertragserfüllungsphase befinden oder kurz vor der Abnahme stehen, gilt eine fünfjährige Gewährleistungsfrist. Damit fällt die Verbindlichkeit der UBA-Liste eindeutig in die jeweilige gewerkebezogene Gewährleistungsphase. Diese Regeländerung ist schon jetzt vorhersehbar, so dass damit auch eine Gewährleistungshaftung für Planer und Installateure gegeben ist. Sie sehen also, dass die sofortige Beachtung der UBA-Positivliste bei der Materialauswahl auch dem Eigenschutz, nämlich der Haftungsvermeidung, dient.

Ganz besonders vorsichtig sollten Planer und Installateure dann sein, wenn der Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung bestimmte Materialvorgaben zum Einsatz in der Trinkwasserinstallation macht oder entsprechendes Material selbst beistellt. Hier muss eine sorgfältige Überprüfung stattfinden, ob das Installationsmaterial den Vorgaben der UBA-Positivliste entspricht. Hier sind Fachplaner und Installateure die Spezialisten, denen die Rechtsprechung entsprechendes Spezialwissen unterstellt.

Sowohl Planer als auch Installateur müssen bei Zweifeln Bedenken gegenüber dem Auftraggeber anmelden. Rechtssicher kann dies nur schriftlich erfolgen. Dieser Bedenkenhinweis darf sich aber nicht in der bloßen Mitteilung erschöpfen, dass das Material nach Trinkwasserverordnung und UBA-Positivliste ungeeignet ist. Der Auftraggeber muss auch auf die sich möglicherweise für den späteren Betrieb ergebenden trinkwasserhygienischen Probleme hingewiesen werden, insbesondere darauf, dass immer die Gefahr besteht, dass Dritte geschädigt werden können. Darüber hinaus müssen Planer und Installateur immer sorgfältig abwägen, ob sie nach erteiltem Bedenkenhinweis und fehlender Abhilfeanordnung des Auftraggebers einfach weiter arbeiten. Sie müssen sich nämlich vor Augen halten, dass sie neben dem Auftraggeber/Betreiber der Trinkwasserinstallation auch eine sekundäre Verkehrssicherungspflicht trifft. Planer und Installateure haben nämlich eine Trinkwasserinstallation zu planen und zu errichten, die mindestens den anerkannten Regeln der Technik entspricht (§ 17 Abs. 1 TrinkwV) und die nicht geeignet sein darf, Dritte zu schädigen.

Anlagen, die aufgrund nicht gesetzeskonformer Materialauswahl ein Risiko für Dritte in sich bergen, sind dann haftungsrechtlich auch für Planer und Installateure gefährlich. In solchen Fällen kann eigentlich nur empfohlen werden, von der weiteren Vertragsdurchführung abzusehen und den Vertrag mit einem uneinsichtigen Auftraggeber zu kündigen.

Arens: Welche Verantwortung tragen die Hersteller trinkwasserinstallationsspezifischer Produkte?

Herrig: Schon die von der Trinkwasserverordnung festgelegte Grenzwertabsenkung für Blei im Trinkwasser war für viele Hersteller ein Grund dafür, dass eine sorgfältige Auswahl der zur Herstellung von Installationsgegenständen verwendeten Materialien stattfand. Sorgfältige Hersteller haben im Übrigen auch darauf geachtet, dass Werkstoffe und Materialien der ietzt veröffentlichten UBA-Positivliste entsprechen. Es war ja nicht so, dass diese Liste sozusagen "aus heiterem Himmel" zu uns kam. Aufgrund des europarechtlich vorgegebenen Notifizierungsverfahrens war schon lange bekannt, dass diese Liste irgendwann einmal in Kraft treten wird. Sowohl produkthaftungsspezifische Gründe als auch die so genannte kaufrechtliche Gewährleistung haben es geboten, dass die Hersteller für eine kurzfristige Umsetzung der Vorgaben der UBA-Positivliste sorgen mussten. Kaufrechtlich ist der Hersteller nämlich verpflichtet, eine Sache (Trinkwasserinstallationsmaterial) zu liefern, die sich für die vorausgesetzte, mindestens aber für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit besitzt, die den öffentlichen Äußerungen des Herstellers zum Beispiel in Prospekten oder Werbeaussagen entspricht. Dabei gilt auch für dieses Material (Baumaterial) eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Mit der Aussage in Prospekten oder sonstigen Anpreisungen des Herstellers, das Material sei zum Einsatz in Trinkwasser geeignet, verbindet sich dann auch die Zusage, dass gesetzliche Bestimmungen oder technische Regeln eingehalten werden können und dies für den Zeitraum der Gewährleistung auch so bleibt.

Außerdem mussten Hersteller wie auch der Großhandel damit rechnen, dass Installateure und gegebenenfalls auch Fachplaner an sie herantreten und von ihnen eine Bestätigung dahingehend abverlangen, dass das gekaufte bzw. zur Planung zu verwendende Material den Vorgaben



Bei der Herstellung sämtlicher Installationsgegenstände, vom Wasserzähler über das Eckventil bis zur Sanitärarmatur, bedarf es einer sorgfältigen Auswahl geeigneter Materialien. Verantwortungsbewusste Hersteller wie Schell achten darauf, dass alle Werkstoffe und Materialien der jetzt veröffentlichten UBA-Positivliste entsprechen.

der UBA-Positivliste für den Bereich Trinkwasserversorgung entspricht und diese Übereinstimmung als vereinbarte Beschaffenheit für das Material gelten soll. Eine derartige Bestätigung wird jeder Hersteller und auch jeder Großhändler ruhigen Gewissens abgeben können, wenn er die entsprechende Übereinstimmungsprüfung vollzogen hat. Dies gibt dem Installateur und dem Planer zusätzliche Sicherheit.

Arens: Die notwendigen Beprobungsaktivitäten zeigen manchmal Abweichungen von den Sollwerten, die über die Trinkwasserverordnung ja definiert werden, zum Beispiel Blei oder Nickel sind immer mal wieder Grund zur Diskussion. Überschreitungen werden festgestellt. Gerade der Grenzwert Blei ist durch die TrinkwV seit 1. 12. 2013 wieder deutlich reduziert worden. Nicht selten sind es Armaturen und andere Bauteile von Nicht-Markenarmaturenherstellern, die auffällig sind und kritisiert werden müssen. Was können wir den Fachplanern und Fachhandwerkern raten, um sich bei der Auswahl von Produkten auf der sicheren Seite zu wähnen?

Herrig: Die in der Trinkwasserverordnung schon seit vielen Jahren vorgesehene stichprobenartige Überwachung öffentlicher Gebäude auf Parameter, die sich in der Trinkwasserinstallation ändern können – und hierzu zählen beispielsweise Blei und Nickel –, ist in der öffentlichen Wahrnehmung etwas in den Hintergrund geraten, weil die Legionellenuntersuchungen in der Wohnungswirtschaft im Fokus stehen. Vor Ort hat sie aber eine weitaus höhere Bedeutung als in den Medien dargestellt. Dadurch fällt vereinzelt auf, dass Installationsmaterial unbekannter Herkunft oder Installationsgegenstände, die aus Fernost oder über das Internet erworben wurden, in der Trinkwasserinstallation verbaut wurden. Auch haben teilweise vermeintliche Fachbetriebe bei der Materialauswahl erstaunliche "Kreativität" gezeigt.

Hier müssen sich ganz besonders die Installateure vor Augen halten, dass sie werkvertraglich auch für das von ihnen verbaute Material haften. Der Planer ist mittelbar für die korrekte Materialauswahl deshalb verantwortlich, wenn er gegenüber dem Auftraggeber die so genannte Leistungsphase 8 der HOAI (Bauüberwachung) übernommen hat. Spätestens in dieser Leistungsphase muss er dann dafür sorgen, dass nur gesetzes- und regelkonformes Material Verwendung findet.

Die einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorgaben sind eindeutig. Die Trinkwasserverordnung, die AVBWasserV und beispielsweise die EN 806-2 und die DIN 1988-200 sehen vor, dass nur Material verwendet werden kann, das den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Wählen Fachplaner und Handwerker dann Materialien aus, die zertifiziert sind, können sie gegenüber dem Auftraggeber jederzeit den Nachweis antreten, dass die anerkannten Regeln der Technik ein-

gehalten sind. Für Materialien, die kein gesondertes Zertifikat haben, kann auch eine Bescheinigung des Herstellers ausreichend sein. Im Hinblick auf die Einhaltung der UBA-Positivliste besteht gemäß § 17 Abs. 5 TrinkwV die Möglichkeit, den Konformitätsnachweis durch ein Zertifikat eines für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierers nachzuweisen.

Trotz der europarechtlich geführten Diskussion über die Zertifizierungstätigkeit des DVGW ist ein vom DVGW erteiltes Zertifikat nach wie vor ein überragender Nachweis dafür, dass gesetzliche Bestimmungen und anerkannte Regeln der Technik von einem Produkt eingehalten werden. Allerdings ist darauf zu achten, ob das Zertifikat und die "Prüfanforderungen" bereits Hinweise zu den verwendeten Werkstoffen enthalten, da dies bisher nicht zwingend vorgesehen war. Im Zweifel sollte also immer der Hersteller kontaktiert werden

Arens: Sind neutrale Produkt-Zertifikate ein Garant für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und geben diese entsprechende Rechtssicherheit?

Herrig: Wie bereits erwähnt, wird bezüglich der Zertifizierungstätigkeit des DVGW europarechtlich darüber diskutiert, ob der DVGW seine bisherige Zertifizierungspraxis hinsichtlich von Produkten, die aus dem europäischen Ausland in den deutschen Markt geliefert werden, beibehalten kann. Diese Diskussion muss Planer und Installateure aber erst einmal nicht interessieren. Diese haben - wie schon ausgeführt - die Verpflichtung, nur mit Materialien zu planen oder Materialien einzusetzen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Den diesbezüglichen Nachweis können die Beteiligten durch ein Zertifikat eines anerkannten Branchenzertifizierers führen. Dass der DVGW in diesem Bereich die höchste Anerkennung besitzt, braucht nicht weiter erwähnt zu werden. Das Deutsche Institut für Bautechnik hat einmal verlautbart, dass es sich im Bereich Trinkwasser nicht um die Erteilung von Prüfzeugnissen bemühen muss, weil dort ein seriöser Zertifizierer existiert, nämlich der DVGW.

Mithin dürfen Planer und Installateure davon ausgehen, dass so zertifizierte Produkte im Trinkwasser eingesetzt werden dürfen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und auch die anerkannten Regeln der Technik einhalten.